

bzw. gefährden. Die *objektive Schädlichkeit* der Handlung ist eine *Grundvoraussetzung* ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit.

5.1.2.2. *Die Talhandlung, ihre Begehungsformen und Merkmale*

Das Vorliegen einer Straftat setzt ein bestimmtes äußeres Verhalten (Tun oder Unterlassen) voraus, das die in einem gesetzlichen Tatbestand genannten Merkmale aufweist.

Die gesetzliche Definition der Straftat macht die beiden Grundformen sichtbar, in denen sie begangen werden kann. „Straftaten sind ... Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen“ (§ 1 Abs. 1 StGB).

Die strafbare Handlung kann danach grundsätzlich in *zwei Begehungsformen* verwirklicht werden:

— durch eine *aktive Tätigkeit*,

— durch das *Unterlassen einer gesellschaftlich notwendigen Tätigkeit*, zu deren Vornahme der Handelnde rechtlich verpflichtet ist.

Die Einwirkung auf ein strafrechtlich geschütztes Objekt ist folglich sowohl durch ein aktives Tun als auch durch das Unterlassen einer gesellschaftlich und rechtlich gebotenen, der Erhaltung und Entwicklung des Objekts dienenden Tätigkeit möglich.

Das Unterlassen als Begehungsform strafbaren Handelns bewirkt ebenso eine reale Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Objekts wie das aktive Tun, denn die Existenz und die ungestörte Entwicklung der durch das Strafrecht geschützten Objekte hängt sowohl davon ab, daß jede sie schädigende und gefährdende Tätigkeit unterlassen wird, als auch davon, daß die für ihre soziale Existenz, Funktion und Entwicklung notwendigen Handlungen von den dafür verantwortlichen Personen vorgenommen werden.

Die Tötung eines Menschen kann sowohl dadurch erfolgen, daß der Täter eine aktive Tötungshandlung z. B. in Form eines Beilhiebes vornimmt, als auch dadurch, daß er eine ihm gebotene Tätigkeit zur Erhaltung und zum Schutz des Lebens eines Menschen unterläßt (wie z. B. bei der Herbeiführung des Todes eines Kindes durch die Vernachlässigung der elterlichen Aufsichtspflicht und Sorge).

Der gesetzliche Tatbestand enthält eine genaue Beschreibung der objektiven Seite der Straftat. Damit bestimmt er zwingend die *objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* und gibt den Organen der Strafrechtspflege eine gesetzliche Anleitung für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die genaue Beschreibung der objektiven Seite im Tatbestand dient der exakten Abgrenzung sowohl der strafbaren Handlung von anderen, strafrechtlich nicht relevanten Verhaltensweisen als auch der einzelnen Straftaten untereinander. Sie knüpft die strafrechtliche Verantwortlichkeit an *objektive, exakt nachweisbare und überprüfbare Kriterien* und ermöglicht eine fehlerfreie Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie sichert auf diese